

Stefan Kuntz

Übungsleiterpauschale möglich?

Steuerliche Freibeträge für selbständige Eurythmisten

Die Kursleiter- oder Übungsleiterpauschale ist natürlich auch für Eurythmisten anwendbar. Darüber hinaus gibt es aber noch drei andere Freibeträge, die zwar schwierig zu verstehen sind, die aber auf die Dauer doch sinnvollerweise genutzt werden sollten.

Einnahmen für Bildungskurse, künstlerische Tätigkeit, Pflege alter Menschen u.ä. bei gemeinnützigen Einrichtungen (auch Kommunen) (Übungsleiter-/Kursleiterhonorare) sind (2013) bis 2.400 € einkommensteuerfrei § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz, wenn sie nebenberuflich erzielt wurden, auch im EU-Ausland.

Die Freiheit von Steuern u. Sozialversicherungsbeiträgen für Einnahmen bis 2.400 € aus der Tätigkeit als Kursleiter oder Künstler u.ä. ist u.a. daran gebunden, dass diese Tätigkeit nebenberuflich erfolgt. Man kann aber auch im Hauptberuf Künstler oder Dozent sein, die Tätigkeit darf bloß nicht Teil der hauptberuflichen Tätigkeit bei demselben Auftraggeber sein, sondern muss sich z.B. durch einen extra Vertrag davon trennen lassen. Mehr FG Düsseldorf Urteil vom 29.02.2012, 7 K 4364/10 L

Der BFH definiert eine nebenberufliche Tätigkeit so: Eine Tätigkeit ist nebenberuflich i.S. von § 3 Nr. 26 EStG, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufes darstellen. Eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn sie die eigentliche künstlerische Haupttätigkeit nur unterstützt und ergänzt, sofern sie Teil des gesamten künstlerischen Geschehens ist (BFH vom 18.4.2007, XI R 21/06, BStBl II 2007 S. 702).

Wird der Freibetrag schon bei einer karitativen Organisation ausgeschöpft, kann dieser Freibetrag natürlich nicht noch einmal bei einer anderen geltend gemacht werden.

Die Kursleitung sollte von Künstlern (außerhalb des Freibetrages!) als Einnahme für eine künstlerische Tätigkeit abgerechnet werden (Auftrag/Vertrag und Rechnung), und nicht für eine sozialpädagogi-

sche. Würde sich der Künstler darauf einlassen, würde er eine zweite selbständige (pädagogische) Tätigkeit eröffnen, mit einer möglichen Rentenversicherungspflicht, möglichen Komplikationen mit der KSK (6.1.3) und einer möglichen Umsatzsteuerpflicht von 19 %.

Die Kursleiter-Einnahmen (und die dazugehörenden Ausgaben) nicht in die „hauptberufliche“ Betriebsbuchführung packen, sondern in eine getrennte Buchführung für den Nebenberuf. Der Gewinn aus der formlosen Einnahme-Überschuss-Rechnung (=EÜR) (bei Einkünften unter 17.500 €/Jahr) oder des amtlichen EÜR-Formulars muss dann in die Zeile 36 der Anlage S (Formular „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“) übernommen werden. Es müssen sowohl die Betriebseinnahmen als auch der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG - wenn keine Betriebsausgaben geltend gemacht werden, die höher sind als der Freibetrag von 2.400 € - in der Anlage EÜR eingetragen werden. Die Kursleitereinkünfte sollten im Verhältnis zu den Einkünften im Hauptberuf stehen und den Freibetrag nicht wesentlich übersteigen.

Kurs-(Übungs-)leiterhonorare sind leider umsatzsteuerpflichtig.

Wenn die Einnahmen z.B. 2.500 € betragen, sind 100 € in der ESt zu versteuern.

Für Einnahmen, die als Übungsleiterpauschale gelten, können darauf entfallende Betriebsausgaben nicht geltend gemacht werden. Sofern man über die 2.400 € hinausgehende Einnahmen hat, kann man die darauf entfallenen Ausgaben anteilig steuermindernd geltend machen. Wenn die Ausgaben also z.B. 2.452 €, (2.400 € sind durch Freibetrag abgedeckt), so bleiben 52 € anzuerkennende Betriebsausgaben (FG Berlin-Brandenburg Urteil vom 5.12.2007 7 K 3121/05 B). Eine Verrechnung/Abzug bei den Ausgaben der hauptberuflichen Tätigkeit ist nicht erlaubt (was manche FA aber gerne versuchen).

Der oben genannte Freibetrag gilt ebenso, aber nicht noch einmal, für geringfügige, angemessene Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Aufwandsentschädigungen nur für tatsächlich entstandene Kostenaufwendungen des Mitglieds bei Tätigkeiten ohne Erwerbsstreben im Rahmen der sich aus dem Vereinszweck ergebenden Pflichten / Ehrenamtspauschale). Dann ist dieser Freibetrag einkommenssteuer- und sozialversicherungsfrei und auch umsatzsteuerfrei. Auf Sitzungsgelder trifft das nicht zu. (BMF, Schreiben vom 22.4.2009, IV C 4 - S 2121/07/0010 Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.12.1987, II ZR 53/87).

Nach § 3 Nr. 12 EStG sind steuerfrei – „aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen“

Sofern die Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt oder „wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagensatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht“ wird, ist der Betrag bis zu 2.400 € umsatzsteuerfrei. Das sieht § 4 Nr. 26 UStG vor. Als „angemessen“ gilt eine Entschädigung gemäß BMF-Schreiben vom 2. Januar 2012 allerdings nur, solange sie 50 € je Tätigkeitsstunde nicht überschreitet.

Außerdem gilt ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von bis zu (2013) 720 € im Jahr. Mit dieser Aufwandspauschale sollen die Kosten abgegolten werden, die den ehrenamtlich Tätigen durch ihre Beschäftigung entstehen. Sind die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen höher als dieser Freibetrag, müssen sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Wer ohne Honorar im AWO-Seniorenheim gärtner oder Kaffee ausschenkt, kann den Freibetrag

nicht geltend machen. Wer aber 720 € bekommt, und diese anschließend freiwillig zurückspendet („Aufwandsspende“), kann mit der Spendenbescheinigung dann eben neuerdings Steuern sparen. Eine Rückspende der Ehrenamtszuschale ist grundsätzlich zulässig. Es gelten die allgemeinen Regelungen für Aufwandsspenden. Schreiben des BMF vom 25.11.2008 - IV C 4 - S 2121/07/0010 (PDF)

http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_92/DE/BMF__Startseite/Aktuelles/BMF__Schreiben/Veroeffentlichungen__zu__Steuerarten/einkommensteuer/227__a,templateld=raw,property=publicationFile.pdf

Kann man auch beide Freibeträge in Anspruch nehmen?

Ja, wer außer der Tätigkeit im Rahmen des 720 €-Freibetrags mit einer anderen nebenberuflichen Tätigkeit als Kursleiter tätig ist, kann außerdem auch den Kursleiterfreibetrag von (2013) 2.400 € geltend machen. Seit 2008 auch sozialversicherungsfrei.

Beispiel: Für die Gestaltung der Website vom gemeinnützigen Chor „Sangeslust“ erhält Herr Musterfrau 300 € - dafür kann er den Freibetrag nach § 26 a geltend machen. Außerdem leitet er einen Yogakurs beim gemeinnützigen Sportverein und erhält dafür 2.500 €, dann muss er davon 100 € versteuern (es sei denn, er könnte Ausgaben von 2.500 € nachweisen). Aber eigentlich (hauptberuflich) ist er Kameramann.

Wenn die Zahlungen „sonstige Einkünfte“ sind, kann zusätzlich noch die Freigrenze des § 22 Nr. 3 EStG von 256 € in Anspruch genommen werden (BMF, 25.11.2008, IV C 4 - S 2121/07/0010). Um „Sonstige Einkünfte“ handelt es sich, wenn eine Überschusserzielungsabsicht fehlt. Wenn nach Abzug von Betriebsausgaben (z.B. Fahrtkosten) die Einkünfte mehr als 256 € betragen, wird der volle Betrag steuerpflichtig.

„Nebeneinkünfte“ aus selbständiger Tätigkeit unter 410 € (nach Abzug der Betriebskosten) im Jahr brauchen von Arbeitnehmern gar nicht versteuert zu werden – dazu gehören zum Beispiel Flohmarktverkäufe, Verkauf der eigenen, gebrauchten Gitarre, des Teppichs. Ab 820 € setzt die volle Besteuerung ein.

Zu den vier Freibeträgen ein ausführliches Merkblatt (leider auf dem Stand 2011) des niedersächsischen Finanzministeriums http://www.freiwilligenserver.de/doc/doc_download.cfm?uuid=1C6FAA02C2975CC8A1A7109F97141E05&&IRACER_AUTOLINK

Umsatzsteuer

Wie viele Prozente dürfen's denn sein, bitt' schön?

Eine vereinfachte Übersicht über die für Eurythmistinnen relevanten Umsatzsteuersätze von Stefan Kuntz, www.kuenstlerrat.de

Umsatzsteuer ist ein schwieriges Thema. Dazu gibt es viele dicke Bücher. Und viele Steuerberater. Wenn man Rat braucht, sollte man sich an einen wenden, der sich mit Künstlern auskennt oder das Finanzamt fragen. In diesem Artikel wird eine Einführung gegeben. Viel komplizierte Ausnahmen werden nicht erwähnt, manche dafür umso intensiver. Mehr gerne auf Nachfrage.

Nur Selbständige müssen ihren Kunden/Auftraggebern möglicherweise Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen.

Angestellte haben damit nichts zu tun und kennen diese Steuer nur in Form der Mehrwertsteuer, die sie automatisch auch auf jedes gekaufte Brötchen bezahlen.

Selbständige müssen USt abführen, sobald sie im Vorjahr mehr als 17.500 € Umsatz (gleich Einnahmen, aber das ist etwas anderes als Gewinn) erzielt haben. Bis dahin schreiben sie auf ihre Rechnungen

„umsatzsteuerbefreit nach § 19 UStG (Kleinunternehmerregelung)“.

Die Umsatzsteuerpflicht kann sich auch jedes Jahr wieder ändern, immer auf Grund des Ergebnisses des Vorjahres.

Wenn Selbständige also umsatzsteuerpflichtig geworden sind, sind sie das in der Regel mit 19 %.

Also kostet der Kurs z.B. für einen Kindergarten jetzt nicht mehr 1000 € sondern 1190 €. Und diese 190 € mehr muss die Selbständige an das Finanzamt abführen. Gleichzeitig kann sie aber die Mehrwertsteuer, die sie bereits z.B. an das Musikaliengeschäft für Klangstäbe bezahlt hat, damit verrechnen. Also von den 190 € zieht sie 38 € ab, die als MwSt. in der Rechnung für Klangstäbe von 238 € drin steckten, überweist also nur noch 152 € an das Finanzamt.

Dem Kindergarten tun diese zusätzlichen 190 € weh, denn er ist in diesem Beispiel jedenfalls nicht umsatzsteuerpflichtig und kann deshalb die MwSt. nicht verrechnen. Er wird also möglicherweise versuchen, das Honorar zu drücken auf 1000 € brutto, das heißt inklusive der 190 € MwSt., das aber führt dazu, dass die Kursleiterin rund 20 % weniger verdient. Das war die Einführung und jetzt kommen einige Ausnahmen:

Zuerst die möglichen Befreiungen:

Die selbständige Kursleiterin kann ihren Kurs umsatzsteuerfrei abrechnen, wenn z.B. die Schule als Bildungseinrichtung nach § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG von der USt befreit ist. Entscheidend dafür ist, dass es sich um eine berufsqualifizierende Erteilung von Unterricht handelt. Aber auch die Dozentin kann sich von der Landesbehörde (Regierungspräsidium) eine Bescheinigung ausstellen lassen, dass sie mit ihrer regelmäßigen und auf Dauer ausgeübten Lehrtätigkeit auf einen Beruf ordnungsgemäß vorbereitet. Wenn die Unterrichtseinheiten sich auf Schul- oder Hochschulunterricht beziehen, kann die Bescheinigung entfallen. Auch ein Tanzstudio kann USt-befreit (§ 4, 21 a bb UStG) sein, wenn es möglicherweise berufsvorbereitend ist (BFH Urteil vom 24.1.2008, VR 3/05), dann gibt es auch eine GEMA-Ermäßigung als Ballettstudio (siehe „Auftakt“ 2/2012).

Die Ehrenamtszuschale ist bis zu einer Höhe von 720 € im Jahr nach § 4 Nr. 26 b UStG umsatzsteuerbefreit.

Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind bis zu 2.400 € umsatzsteuerfrei. (Aber leider nicht die Kurs-/Übungsleiterhonorare mit der gleichen Obergrenze!)

Tanztheater können auf Antrag von der Umsatzsteuer befreit werden nach § 4, 20 a UStG. Den Antrag sollten sie stellen beim Kultusministerium oder der zuständigen Landesbehörde. Diesen Antrag können auch Solo-Tanztheater stellen. Dabei sollten sie sich helfen lassen.

Choreographen sind seit 1.7.2013 von der Umsatzsteuer befreit, allerdings nur an Theatern, die ihrerseits nach § 4 Nr. 20 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, und nur, wenn sie eine Bescheinigung der „zuständigen Landesbehörde“ haben, dass ihre künstlerischen Leistungen diesen Theatern „unmittelbar dienen“. Ist das nicht der Fall, leider 19 % USt!

Wenn ein darstellender Künstler (also Tänzerinnen, nicht aber Tanzdozenten) nicht umsatzsteuerbefreit ist, dann muss er 7 % berechnen (und nie 19 %!).

Künstlerrat: Stefan Kuntz

Mutzer Str. 43, 51467 Bergisch Gladbach,
Tel: 02202-708870, Fax - 708787,
info@kuenstlerrat.de



Der Newsletter von Stefan Kuntz kann über www.kuenstlerrat.de bestellt werden